



Landesnaturschutzverband
Baden-Württemberg e.V.

Dachverband der Natur-
und Umweltschutzverbände
in Baden-Württemberg
(§ 66 Abs. 3 Naturschutzgesetz)

Anerkannter Natur- und
Umweltschutzverband
(§ 3 Umweltrechtsbehelfsgesetz)

Bearbeiter:
LNV-Arbeitskreis Ravensburg
Gerhard Maluck

Ravensburg, den 25.08.2015

Landesnaturschutzverband BW · Olgastraße 19 · 70182 Stuttgart

An das
Regierungspräsidium Freiburg
Abteilung 9
Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau
Postfach

79095 Freiburg i.Br.

Ihr Zeichen/Ihre Nachricht vom
29.06.2015
AZ 97/4711-171.42/2/5

Unsere Zeichen/Unsere Nachricht vom
3D-Seismik Mönchsrot-Hauerz

Telefon/E-Mail
Gerhard Maluck – LNV RV
07527 - 1344
magma42@web.de

Kohlenwasserstoff-Aufsuchungsfelder „Engelsberg“ und „Tannheim“ Hauptbetriebsplan für die geophysikalische Aufsuchung von Kohlenwasserstofflagerstätten

Telefongespräch Herr Hartmut Meyer – Maluck vom 13.08.2015

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Naturschutzverbände danken für die Zusendung der Unterlagen zum oben genannten Verfahren und die damit verbundene Möglichkeit, sich hierzu zu äußern. Diese LNV-Stellungnahme erfolgt zugleich im Namen aller nach § 67 NatSchG anerkannten Naturschutzverbände: AG „Die NaturFreunde“ (NF), Landesverband des Bundes für Umwelt- und Naturschutz Deutschland (BUND), Landesfischereiverband (LFV), Landesjagdverband (LJV), Landesverband des Naturschutzbundes Deutschland (NABU), Schutzgemeinschaft Deutscher Wald (SDW), Schwäbischer Albverein (SAV) und Schwarzwaldverein (SWV).

Am 18.08.2015 hat zwischen der Firma Wintershall, vertreten durch Frau Sandra Arndt und Herrn Tobias Fuhren, der Firma LARSconsult, vertreten durch Herrn Martin Königsdorfer, und den LNV-Arbeitskreisen Biberach und Ravensburg ein weiteres orientierendes Gespräch im Amtshaus der Stadt Bad Wurzach stattgefunden. Unter Berücksichtigung dieses Gesprächs und der dort getroffenen Vereinbarungen wurde unsere Stellungnahme vom 12.08.2015 noch einmal überarbeitet.

Nachdem uns telefonisch Fristverlängerung eingeräumt wurde, ersetzt diese Stellungnahme nun diejenige vom 12.08.2015.

Die Naturschutzverbände stimmen dem Hauptbetriebsplan der 3D-Seismik Mönchsrot-Hauerz der Firma Wintershall im Grundsatz zu, äußern jedoch auch Bedenken und geben Anregungen für Nebenbestimmungen.

Die zwei wichtigsten Punkte:

- **Ausschluss der hydraulischen Stimulation („Fracking“)**

Bekanntlich befindet sich derzeit die Novellierung des Bundesberggesetzes (BBergG) in der parlamentarischen Diskussion, und es herrscht allgemein große Unsicherheit, inwieweit das umstrittene Verfahren der hydraulischen Stimulation in Zukunft zulässig sein wird oder nicht. Die Naturschutzverbände vertreten die klare Position, dass dieses Verfahren in Zukunft vollständig und ohne Einschränkungen und „Hintertürchen“ wegen seiner hohen und unkalkulierbaren Risiken aus Gründen der Umwelt-Vorsorge gesetzlich verboten werden muss.

Zwar steht dieses Verfahren im vorliegenden Hauptbetriebsplan der 3D-Seismik nicht direkt zur Diskussion, jedoch betont die Firma Wintershall selbst vorsorglich: „Eine hydraulische Stimulation („Fracking“) ist nicht nötig.“ (Hauptbetriebsplan, S. 5, letzter Absatz).

Die Tatsache bleibt jedoch bestehen, dass durch die geplante 3D-Seismik Daten und Kenntnisse gewonnen werden sollen, die auch bei Vorhaben verwendet werden könnten, die eine solche umweltgefährdende Technik einsetzen. Auch wenn die Firma Wintershall selbst angibt, dies keinesfalls zu planen, so ist doch nicht vollständig auszuschließen, dass sie ihre aus der 3D-Seismik erworbenen Kenntnisse an andere Firmen weiter verkaufen könnte, die dann „Fracking“ einsetzen. Die Naturschutzverbände bitten daher um Verständnis für ein verbleibendes „Unbehagen“ bei ihrer grundsätzlichen Zustimmung zu der geplanten seismischen Untersuchung, und sie bitten das Landesbergamt zu prüfen, ob eine solche Weitergabe der gewonnenen Daten nicht unter einen grundsätzlichen Zustimmungsvorbehalt der Behörden gestellt werden kann mit Blick auf eine eventuelle spätere neue Rechtslage.

- **Verfahren der Spreng-Seismik**

In Gebieten, die nicht über eine genügend dichte Erschließung mit LKW-fahrbaren Wegen verfügen, will der Antragsteller die Anregungspunkte mittels Sprengladungen bedienen. Dabei sollen allerdings naturschutzrechtlich geschützte Gebiete generell ausgenommen sein, ebenso Fundortnachweise des Artenschutzprogramms Baden-Württemberg, Geotope, Rohstoff-Abbauflächen und sämtliche Gewässer. Die Naturschutzverbände gehen auch davon aus, - so wie der Antragsteller es angibt, - dass Sprengungen schon aus Kostengründen nur „in geringem Umfang“ angewendet werden sollen. Zurzeit kann allerdings der Antragsteller noch keine belastbaren Angaben darüber machen, an wie vielen Punkten dann tatsächlich Sprengseismik eingesetzt werden soll. Erste grobe Schätzungen liegen bei vielleicht 500 von insgesamt rd. 10.000 „Anregungs“-Punkten

Der Antragsteller sollte unseres Erachtens aber unbedingt prüfen, ob nicht auch ganz darauf verzichtet werden könnte. Wir geben zu bedenken, dass die Untersuchung in einem Naturraum erfolgen soll, der mit reichlichen Wasser-

vorkommen aller Art geeignet ist, die z.T. auch überörtliche Bedeutung haben. Die verwendeten Sprengstoffe aber sind laut Sicherheitsdatenblättern zwar nicht wasserlöslich, sie sind jedoch toxisch. Zu ihrer Persistenz, biologischen Abbaubarkeit, ihrem Bioakkumulationspotenzial, der Mobilität im Boden und anderen schädlichen Wirkungen, - auch ihrer Zersetzungsprodukte nach der Explosion oder gar als „Blindgänger“, - heißt es in den Datenblättern nur lapidar: „Keine Daten verfügbar“. Eine aussagekräftige und allgemeinverständliche umwelttoxikologische Bewertung und Risikoabschätzung der bei der Sprengseismik eingesetzten bzw. entstehenden Stoffe und Stoffgemische (Hexogen, Bleidiazid, nitrose Gase usw.) fehlt völlig! Dass diese Stoffe jedoch ein beachtliches Schadpotenzial besitzen, ist schon daraus zu schließen, dass zu Wasserfassungen und „Brunnen“ mit Sprengungen generell ein Sicherheitsabstand von 200 m eingehalten werden soll (siehe Hauptbetriebsplan S. 12).

Die Reichweite der Vibroseis-Anregungen, - nach Angaben des Antragstellers rund 1.700 ha!, - sowie die Möglichkeiten rechnerischer Interpolation sollten ausreichen, auch ohne Sprengungen hinreichend aussagekräftige Ergebnisse zu erhalten.

Falls nicht ganz auf Sprengungen verzichtet werden kann, fordern wir hilfsweise, den Einsatz der Sprengseismik durch Nebenbestimmungen zum Schutze der Umwelt enger zu regeln als dies im Betriebsplan vorgesehen ist:

- Im genannten Gespräch am 18.8. hat die Firma Wintershall ausgeführt, dass keine Sprengungen im Grundwasserbereich durchgeführt werden sollen. Nach unserer Auffassung gehören hierzu auch die Bereiche der oberflächennahen Anströmungen der Schichtquellen und die mit den Oberflächengewässern im Austausch stehenden Zonen der Uferfiltration.
- Der vorgesehene Sicherheitsabstand zu Brunnen und genutzten Quellen (Wasserfassungen) soll auch für derzeit nicht genutzte Quellaustritte festgesetzt werden.
- Außerdem fordern wir, dass in Mooren und anderen wassergesättigten Böden generell nicht gesprengt wird.
- Von offenen Gewässern, auch wasserführenden Gräben, muss außerdem ein Sicherheitsabstand eingehalten werden, um sowohl die Güte des Gewässers (möglicher Schwaden-Eintrag) als auch die Tierwelt im Gewässer zu schützen (Druckwelle, Schwaden-Eintrag). Der Abstand ist so zu wählen, dass im Gewässer ein Schalldruck von max. 150 dB erzeugt wird. Der Nachweis mittels Hydrophon oder die rechnerische Festlegung eines pauschalen Sicherheitsabstands ist dem Antragsteller aufzuerlegen.
- Bei dem genannten Gespräch am 18.08.2015 haben die Vertreter des Antragstellers im übrigen zugesagt, dass mögliche „Blindgänger“ bei den Sprengpatronen, die zwar sehr selten, aber doch hin und wieder vorkommen, in jedem Fall geborgen und unschädlich beseitigt werden. Wir bitten auch dies mit Nebenbestimmung zur Verpflichtung zu machen.

Stellungnahmen zu Detailfragen:

(dem Aufbau des „Naturkundlichen Screenings von LARSconsult folgend)

- **Baubiologische Begleitung** (ökologisches Monitoring)
Die Naturschutzverbände begrüßen diese ökologische Baubegleitung ausdrücklich und halten deren Befugnisse bei der Detailplanung der Anregungspunkte und bei der Durchführung der seismischen Untersuchung (Festlegung von Tabu-Bereichen) für gut und angemessen.
Wir regen an, die Baubegleitung zu einem abschließenden Bericht aus ökologischer Sicht nicht nur an das Landesbergamt sondern auch an die LUBW und das Regierungspräsidium Tübingen zu verpflichten. Es ist denkbar, dass sich bei Planung und Durchführung des Vorhabens Erkenntnisse ergeben, die für den Natur- und Artenschutz Bedeutung haben könnten.
- **Befahren des Untersuchungsgebietes** (Seite 2)
Es sollen nur öffentliche Straßen und Wege, befestigte Wirtschaftswege und, - mit Erlaubnis des jeweiligen Eigentümers, - landwirtschaftliche Flächen befahren werden.
Zur Klarstellung: Maschinenwege und Rückegassen im Wald zählen nicht dazu.
- **Kampfmittel-Sondierung** (Seite 3)
Hier gibt es Widersprüche: LARSconsult spricht von der Sondierung alter Kampfmittel, „um diese vor der seismischen Untersuchung (Spreng-Seismik-Bohrungen) zu bergen und damit Schäden auszuschließen“. Im Hauptbetriebsplan, Seite 18, heißt es dagegen: „Schusspunkte werden „negativ sondiert“, um unbekannte Körper im nahen Untergrund nicht „anzubohren“. Die Firma Wintershall wird angezeigte Anomalien nicht weiter untersuchen und deren Bergung nicht veranlassen“. Bei unserem Gespräch am 18.08.2105 hat Herr Führen bestätigt, dass etwaigen Kampfmitteln nur „aus dem Weg gegangen“ wird, diese aber grundsätzlich nicht geborgen würden.
- **Auslegen der Geophone** (Seite 3)
Die baubiologische Begleitung muss verpflichtet werden, in allen naturschutzrechtlich geschützten Gebieten besonderes Augenmerk darauf zu richten, hier die unvermeidbare Beunruhigung auf ein Minimum zu begrenzen. Diese Gebiete sind, besonders dort, wo sie dichten Bewuchs aufweisen, nicht nur von VibroSeis-Anregungen und Sprengungen zu verschonen (lt. V 13 und V 14 auf Seite 44), sondern in ihnen sollten zum Schutz der Tierwelt auch generell keine verkabelten sondern nur kabellose Auslegungen von Geophonen erfolgen.
- **Wurzacher Ried** (Seite 12)
Das Wurzacher Ried hat mit dem größten, weitgehend intakten Hochmoorschilf Mitteleuropas nicht nur „bundesweite Bedeutung“, sondern das Ried besitzt schon seit 1989 ununterbrochen das Europa-Diplom der Kategorie A für seine hohe **europaweite** ökologische und wissenschaftliche Bedeutung. Es nimmt insofern eine Sonderrolle im Untersuchungsgebiet ein und liegt zudem ganz an seinem Rand.

Große Bereiche desjenigen Teils des Riedes, der in die Untersuchungen einbezogen werden soll, sind zudem durch z.T. extrem dichten und stark variierenden Bewuchs, kleinräumig wechselnde frühere Abtorfungen unterschiedlicher Tiefe, fehlende Wegeerschließung und die Tätigkeit des Bibers fast völlig unzugänglich bzw. nur mit großem Aufwand und damit zwangsläufig verbundener großer Beunruhigung des Gebietes mit Geophonen zu belegen.

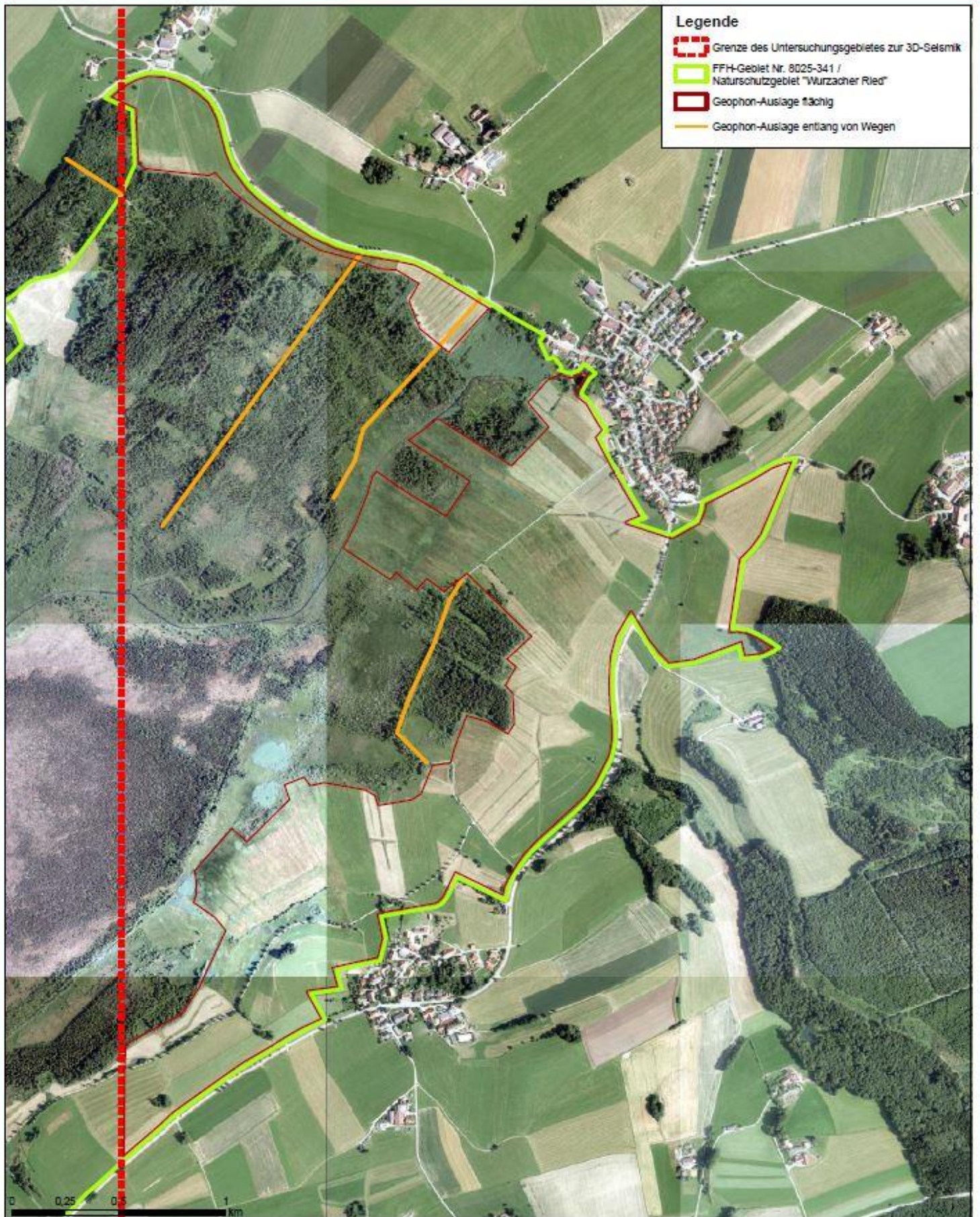
Um sowohl die Beunruhigung dieser (Kern-) Gebiete des Riedes als auch den Aufwand für den Antragsteller zu minimieren, wurde vereinbart, dass der Leiter des Naturschutzzentrums Bad Wurzach, Herr Horst Weisser, - der mit Sicherheit das Gebiet so gut wie sonst niemand kennt, - und der baubiologische Begleiter, Herr Martin Königsdorfer, gemeinsam eine kartenmäßige Darstellung erarbeiten, die sowohl die weitgehend unproblematischen Randbereiche des Riedes (meist feuchte Mähwiesen) und die problemlos zu begehenden Wege, Pfade und Linien innerhalb des Riedes darstellen (= „Positiv-Bereiche“) als auch die nicht oder nur extrem schwer zu begehenden und empfindlichen Flächen, die als „Negativ-Bereiche“ oder „Tabu-Zonen“ zu gelten haben und bei denen auch schon jeder Versuch zu unterbleiben hat, diese zu betreten. Diese gemeinsam erarbeitete Karte ist unserer Stellungnahme angefügt, und wir bitten, diese zum Bestandteil der Betriebsgenehmigung zu machen.

- **Schutz der Moore** (Seite 20 und 27)
Alle Moore zusammen haben nur einen Flächenanteil von 2,2 % des Untersuchungsgebietes. Ihr besonderer Schutz (Verzicht auf Befahrung, VibroSeis-Anregung, Sprengung) sollte daher kein ernsthaftes Problem darstellen. Dabei darf nicht unterschieden werden zwischen „mehr oder weniger intakten Moorboden-Bereichen“ (Seite 27), denn alle Moorböden sind hochempfindlich gegen Befahrung und Verdichtung!
- **Bodendenkmäler, denkmalgeschützte Objekte, Kulturgüter** (Seite 23)
Betroffen sind immerhin 92 Objekte mit einer Flächenausdehnung von 220 ha. Wir vermissen im Verteiler aber die Beteiligung des Landesdenkmalamtes, die unseres Erachtens dringend und zwingend erforderlich ist. Insbesondere zum Verfahren der Sprengseismik sollten die Fachleute dieses Amtes Stellung nehmen können (auch: Sicherung von auffälligen Bohrkernen!).
- **Vermeidungs-, Minimierungs- und Schutzmaßnahmen** (Seite 43 ff.)
Wir begrüßen diese übersichtliche Zusammenstellung. Einzelne Konkretisierungs- und Änderungswünsche dazu haben wir oben genannt.

Mit freundlichen Grüßen



Gerhard Maluck



Legende

- Grenze des Untersuchungsgebietes zur 3D-Seismik
- FFH-Gebiet Nr. 8025-341 / Naturschutzgebiet "Wurzacher Ried"
- Geophon-Auslage flächig
- Geophon-Auslage entlang von Wegen

Projekt: 3D-Seismik Mönchrot-Hauz

Planbezeichnung: Geophon - Auslage im Naturschutzgebiet "Wurzacher Ried"

Auftraggeber: Wintershall Holding GmbH
Enddwerke Barmstorf
Rechterner Straße 2
49406 Barmstorf

Maßstab: 1:7.000
Datum: 19.08.2015
Bearbeiter: MEL

LARS
consult

LARS consult Gesellschaft für
Planung und Projektentwicklung

Bährschwäbe 20
D - 87700 Memmingen
Fon: +49 (0)8331 4904-0
Fax: +49 (0)8331 4904-20
Email: info@lars-consult.de

Döllger-Str. 12
D - 86199 Augsburg
Fon: +49 (0)821 455455-0
Fax: +49 (0)821 455455-20
Web: www.lars-consult.de

Landesnatschutzverband
Baden-Württemberg e.V
Olgastr. 19
70182 Stuttgart

Telefon 0711 / 24 89 55 - 20
Telefax 0711 / 24 89 55 - 30
info@Inv-bw.de
www.Inv-bw.de

Bankverbindung,
GLS Bank
Konto Nr. 702 132 6300
BLZ 430 609 67

Nahverkehrsanschluss
Stadtbahnhaltestelle Olgaack
3 Stationen ab Hauptbahnhof
mit U5, U6, U7, U12 oder U15